

Die in Krankheitsfällen ertheilten therapeutischen Verordnungen werden, soweit sie Arzneistoffe betreffen, entweder mündlich oder schriftlich gegeben. Mündliche Verordnungen sind nur bei indifferenten Stoffen statthaft; wo sie erfolgen, muss die Anweisung die genaue Bezeichnung des Arzneimittels und seiner Gebrauchsweise enthalten; darf man dem Gedächtniss der Kranken nicht vollkommen trauen, so ist es nothwendig der Arzneiverordnung eine schriftliche Notiz beizugeben, die aber, da sie eben nur die Benennung eines Mittels [und zwar die volksthümliche] und seine Gebrauchsweise enthält, keinesweges als eine schriftliche Arzneiverordnung im strengeren Sinne des Wortes bezeichnet werden kann.

Für die mündliche Verordnung eignen sich namentlich solche Mittel und Präparate, welche auch ohne ärztliche Anweisung oft in Gebrauch gezogen werden, und deren Wirkungsweise eine gewisse volksthümliche Bekanntschaft erworben hat, so z.B. Leberthran, Wiener Trank, Kurellasches Brustpulver, Brustthee, Hoffmanns-Tropfen u. s. w. — Als eine nicht, unwesentliche Rücksicht für die mündliche Arzneiverordnung darf die bezeichnet werden, dass die in Folge dieser Verordnung mittelst Handverkaufs aus der Apotheke entnommenen Mittel in der Regel bedeutend billiger zu stehen kommen, als bei der Verabfolgung auf ein geschriebenes Recept [da die betreffenden Gefässe in der Regel mitgebracht werden, die Verabreichung ohne Signatur erfolgt u. s. w.].

Auf Stoffe von nur einigermaassen differenter Wirkung oder Präparate, die solche Stoffe enthalten, darf die mündliche Verordnung sich nicht erstrecken.

Oft ist die Arzneiverordnung insofern eine gemischte, als man die betreffenden Arzneistoffe aus der Apotheke auf ein schriftliches Recept verabfolgen lässt, aber für ihre weitere Vorbereitung zum Gebrauch den Kranken oder dessen Umgebung mit mündlichen Instructionen versieht. So verordnet man z. B. Macerations-Species, aus welchen mittelst domestiker Bereitung ein Macerations-Infusum hergestellt wird u. s. w. Diese Verordnungsweise, welche allerdings manche ökonomische Vortheile darbietet, ist jedoch nur da statthaft, wo die für die schliessliche Herstellung der Arzneiverordnung nothwendigen Mauipulationen keine besondere Geschicklichkeit und Aufmerksamkeit erfordern, und wo man überzeugt sein darf, dass der Zweck

der Verordnung auch bei minder exacter Ausführung doch nicht beeinträchtigt werde.

m

gi

D

ül

80

g

m

D

M

m

Die schriftliche Arzneiverordnung, das Recept, Praescriptio medica, besteht 1) aus der Benennung der zur Verwendung kommenden Arzneistoffe und Bezeichnung ihrer Quantität, 2) der Anweisung für den Pharmaceuten, in welches Verhältniss oder in welche Form jene Arzneistoffe zu bringen seien, und 3) aus der Anweisung für den Kranken über den Gebrauch der Arznei. Ist eine solche Verordnung bereits von der Landes-Pharmakopöe gegeben, so dass nur der Name derselben, nicht aber ihr Combinations-Verhältniss auf dem Recepte angeführt wird, so bezeichnet man sie als Formula officinalis im Gegensatze zur Formula magistralis, welche erst vom Arzte selbst zusammengestellt wird.

Als formelle Einleitung zu dem Recepte wird demselben die Ueberschrift, welche Ort und Datum der Vorschrift enthält, sowie das Wort Recipe [gewöhnlich in der Abkürzung Roder Rec.] vorangeschickt. Die zu verabreichenden Arzneistoffe werden in gesonderten Reihen aufgeführt und hinter jedem einzelnen Namen die Gewichte oder Maasse angegeben. Sind diese für mehrere der verordneten Arzneistoffe dieselben, so wird die Gewichts- und Maassbezeichnung nur bei dem letzten, mit der vorangängigen

Bemerkung ana [in Abkürzung aa] aufgeführt.

Die einzelnen Bestandtheile der Arzneiverordnung haben eine für den Zweck derselben verschiedene Dignität; dasjenige Mittel, welches den eigentlichen Träger der therapeutischen Intention bildet, bezeichnet man als Basis, Hauptmittel, während dasjenige, welches man ihm etwa beigesellt, um diese Intention sicherer zu erreichen, das Unterstützungsmittel, Adjuvans, bildet. Setzt man noch einen Stoff hinzu, welcher der Arznei eine für die Sinneswahrnehmung angenehme Beschaffenheit geben soll, so bezeichnet man diesen als Corrigens, während derjenige Stoff, durch welchen die Arzneiverordnung ihre Form erhält, das Constituens oder Excipiens abgiebt. Diese verschiedenen Kategorien von Bestandtheilen finden sich aber keinesweges in jedem Recepte vor, vielmehr strebt eine rationelle Arzneiverordnung danach, so einfach als möglich componirt zu sein, mithin die Basis so passend auszuwählen und in so ausreichender Dosis zu geben, dass sie keines Adjuvans bedarf und, wo es sein kann, das Excipiens gleichzeitig mit den Eigenschaften eines Corrigens auszustatten.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Mittel im Recepte aufzuführen sind, wird durch ihre Dignität bedingt. Das Hauptmittel wird zuerst genannt, und dann folgen ihm Adjuvans, Corrigens und Excipiens.

Verordnet man, wie z. B. in Species, eine Reihe von Mitteln, die unter sich als gleichberechtigt betrachtet werden sollen, so ordnet man die Reihenfolge gewöhnlich der Art, dass die gleichnamigen botanischen Theile nach einander genant werden und zwar meist mit den Radices beginnend und auf Stipites, Folia und Flores übergehend; oder man führt zuerst diejenigen Ingredienzien auf, welche in ansehnlicheren Gewichtsmengen gegeben werden.

Die Bezeichnung der Arzneistoffe erfolgt, sofern sie in der Landes-Pharmakopöe aufgeführt sind, unter ihren officinellen Namen; Abkürzungen sind nur in soweit zulässig, als sie das Verständniss nicht beeinträchtigen, und müssen da, wo sie möglicherweise zu einem Irrthume führen könnten, gänzlich vermieden werden. [So darf z. B. nicht Kal. chlor. verordnet werden, da dasselbe ebensowohl Kalium chloratum wie Kali chloricum bedeuten könnte.] Der Gebrauch von Zeichen für einzelne Benennungen, wie er ehedem üblich war, ist gänzlich beseitigt.

ei-

a-

zu

e-

hr

net

ct-

r-

ort

ZU

nd

e-

en

еп

nt-

ils

es-

er

ge

e-

hr

80

es

ns

h-

st

er

neh

ıd

en

en

g-

an

Die Bezeichnung der Quantitätsverhältnisse für die Arzneistoffe muss so deutlich geschehen, dass die Möglichkeit eines Missverständnisses ausgeschlossen bleibt. Man verordnet fast ausschliesslich Gewichtsmengen; nur bei flüssigen Arzneistoffen, die in kleineren Quantitäten zur Anwendung kommen, bezeichuet man das Mengenverhältniss nach Tropfen, und bei solchen, die in sehr grossen Qantitäten gebraucht werden, zuweilen nach Maassen. Man thut jedoch wohl, wenn man Ungenauigkeiten vermeiden will, auch diese Ausnahmen nicht zu statuiren und überall die exactere Verordnung nach Gewichtsverhältnissen eintreten zu lassen. Namentlich ist dies nothwendig, wo es sich um Tropfen von sehr differenter Beschaffenheit handelt, da gerade die Grösse der Tropfen, je nach der Mündung des Tropfgefässes und je nach der grösseren oder geringeren Schnelligkeit, mit welcher getropft wird, erheblich variirt.

Zur Bezeichnung der Gewichtsmenge bedient man sich am besten des Decimalsystems; die zu Grunde liegende Einheit ist 1 Gramm. Eine Hinzufügung des Wortes Gramm kann zwar geschehen, ist aber überflüssig. Man bemühe sich, die Zahlen möglichst wenig complicirt und dem Decimalsystem augemessen zu gestalten, wobei hauptsächlich die durch 5 theilbaren Zahlen zu berücksichtigen sind*).

Bei dem früher üblichen Medicinalgewicht waren gewisse Zeichen in Gebrauch [$\overline{3} = Uncia$; 3 = Drachma; $\partial = Scrupulus$; $\beta = \frac{1}{2}$], die jetzt nur noch zum Verständniss älterer Verordnungen oder der Receptur anderer Länder, in welchen das frühere Gewicht noch in Anwendung ist, Beachtung verdienen.

Wo man die Gewichtsmenge eines als Menstruum oder Excipiens dienenden Stoffes nicht genan bestimmen kann, drückt man dies durch die Angabe: q. s. [quantum sufficit] aus.

Die Anweisungen für die pharmaceutischen Manipulationen, welche mit den Arzneistoffen vorzunehmen sind, werden denselben, und zwar in gesonderten Reihen, beigefügt [z. B. solve in, coque cum u. s. w.]. Das Recept schliesst mit den Buchstaben M. D. S. [Misce, Da, Signa] — wo die Manipulation [solve, coque u. s. w.] bereits ausführlich erwähnt ist, oder wo nur ein Arzneistoff verordnet wird, fällt das M. selbstverständlich weg.

Wo für die Verabreichung der Arznei noch eine besondere Anweisung nothwendig ist, wird diese dem D. hinzugefügt [z. B. D. in vitro nigro]. Ist die Form der Arzneiverordnung erst noch näher zu bestimmen, so geschieht

^{*)} Bei zusammengesetzten Recepten suche man die Gewichtsmenge eines jeden einzelnen Mittels in möglichst abgerundeten Zahlen zu bestimmen, ohne auf die Abrundung des Gesammtgewichts einen wesentlichen Werth zu legen. Nur in der Armenpraxis verdient auch die Gesammtquantität insofern eine Berücksichtigung, als der Preis der Arzneiflaschen nach ihrem Inhalt in Abstufungen von je 100 Gramm sich berechnet, also beispielsweise eine Mixtur von zusammen 200 Gramm, schon des Gefässes wegen, billiger ist als eine solche von 205 Gramm.

dies durch die Formel: f. [fiat] Emulsio, Pulvis, fiant Pilulae u. s. w., welche hinter dem M. folgt, und welcher man dann noch die nähere Anweisung über die Verabreichungsart hinzufügt [z. B. M. f. Pilul. Nr. X; consp. Lycopod., d. in scatula, oder M. f. pulv., dispensentur tales doses No. X, d.(entur) in charta cerata u. s. w.].

Ein wichtiger Theil des Receptes ist die durch den eben erwähnten Buchstaben S. eingeleitete Signatur, welche die Anweisung enthält, wie die Arznei genommen werden solle. Je grösser die Genauigkeit ist, mit welcher die Anweisung ertheilt wird, um so entschiedener ist man gegen Missverständnisse gesichert; die oft aus Bequemlichkeit gemissbrauchte Formel: "Nach Verordnung" oder "Laut Bericht" ist nur da anzuwenden, wo es sich um nicht sehr differente Arzneistoffe handelt, und wo man auf die Intelligenz oder das Gedächtniss des Kranken und seiner Umgebung sich verlassen kann. Die Sitte mancher Aerzte, die Signatur in lateinischer Sprache abzufassen und ihre Uebersetzung dem Apotheker zu überlassen, ist eine durchaus ungerechtfertigte.

Den Schluss des Receptes bildet [in gesonderten Reihen] der Name dessen, für den die Arznei bestimmt ist, und die Unterschrift des behandelnden Arztes.

Soll eine schon früher gemachte Arznei auf dasselbe Recept noch einmal angefertigt werden, so muss letzteres vom Arzte mit einem desfallsigen Vermerke versehen werden. Derselbe besteht in der Bezeichnung "Reiteretur" nebst Datum und Namen des Arztes. Ohne eine solche Anweisung ist die Reiterirung von Arzneien, wenn dieselben heftig wirkende Stoffe, wie z. B. Narcotica, enthalten, gesetzlich unzulässig.

Die Recepte werden nach usueller und zweckmässiger Form auf Octavblättern geschrieben, die breit genug sein müssen, um neben der Arzneiverordnung noch Raum für die Taxirung der Arznei und Bemerkungen des

Adothekers [über die verabreichten Gefässe u. s. w.] zu lassen.

Sind auf einem und demselben Recepte mehrere Arzneiverordnungen vorhanden, so wird zwischen jede ein trennendes Zeichen [Strich oder Doppelkreuz oder ein wiederholtes Rej eingeschoben. Werden beide Seiten des Receptblattes beschrieben, so ist dies auf jeder Seite durch ein Verte zu bemerken.

Die Handschrift auf den Recepten muss leserlich sein, und die Unsitte mancher Aerzte, Hieroglyphen auf das Papier zu werfen, an denen die Divinationsgabe des Apothekers scheitert, ist sorgfältig zu meiden. Deutlichkeit und volle Verständlichkeit der Arzneiverordnung auch für den pharmaceutischen Novizen ist unumgänglich nothwendig, wenn nicht der Arzt sich zum Mitschuldigen von oft verderblichen Missgriffen machen will.

Es ist möglichst zu vermeiden, Recepte mit Bleistift und ähnlich verlöschbaren Materialien zu schreiben. Wo dies dennoch aus irgend einem Grunde geschehen muss, hat, nach ausdrücklicher Ministerialverfügung,

das Recept nur eine Gültigkeit von höchstens acht Tagen.

Eine speciellere Belehrung über die bei den Arzneiverordnungen vorkommenden Acusserlichkeiten und Technicismen bietet die Beispiel-Sammung, welche wir bei der Besprechung jeder einzelnen Arzneiform geben werden.